

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Die Gemeinde Schechen erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), sowie aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende

### Satzung

#### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 05.04.2011 wird wie folgt geändert:

1. Die **Anlage I** zu § 5 wird durch die Anlage I, wie sie dieser Satzung als Anlage beige-fügt ist, ersetzt.
2. In **§ 6 Nr. 6** wird der Betrag 42,00 € durch den Betrag 52,00 € ersetzt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Schechen, **08. DEZ. 2017**  
GEMEINDE SCHECHEN

  
Holzmeier  
1. Bürgermeister



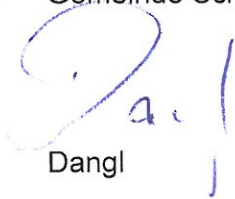
Bekanntmachungsvermerk

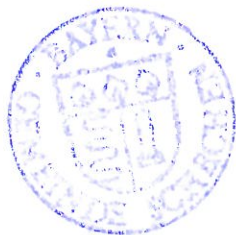
Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 08.12.2017 wurde am 13.12.2017 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme eine Woche lang niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 12.12.2017 angeheftet und am 02.01.2018 wieder entfernt.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung in der Gemeindeverwaltung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereitliegt.

Schechen, 05.01.2018  
Gemeinde Schechen

  
Dangl



## Anlage

**Anlage I** zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

### **1. Leichenwärter- und Friedhofsdienst**

- |   |         |
|---|---------|
| a) Benutzung des Leichenhauses  | 51,00 € |
| b) Aufbahrung im Leichenhaus, Aufstellung von Kränzen und Blumen, Reinigung der Leichenhalle und der Aufbewahrungsboxen, Auf- und Zusperrern des Friedhofes, Leitung des Trauerzuges, Tragen der Kränze und Blumen zum Grab, Zuteilung einer Grabstätte, Verwaltungsaufwand | 99,00 € |

### **2. Bestattungsdienst**

- |   |          |
|---|----------|
| a) Erstellung (Aushub) des Grabes bis 180 cm Tiefe mit den erforderlichen Schalungen und Nebenarbeiten, einschließlich Grab schließen und provisorischen Grabhügel anlegen                | 220,00 € |
| b) Erstellung (Aushub) des Grabes bis 240 cm Tiefe (Tieferlegung) mit den erforderlichen Schalungen und Nebenarbeiten, einschließlich Grab schließen und provisorischen Grabhügel anlegen | 260,00 € |
| c) Bei Bedarf Bereitstellung von 4 Trägern zur Beerdigung, Transport des Sarges zum Grab, Absenkung des Sarges pro Träger   | 35,00 €  |
| d) Überschüssiges Erdreich abfahren auf einen von der Gemeinde vorgeschriebenen Platz im Friedhofsbereich   | 45,00 €  |
| e) Bei Bestattung von Kindern bis zu 6 Jahren werden 50 % der normalen Bestattungsgebühr erhoben  |          |
| f) Bei Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier werden pauschal erhoben   | 45,00 €  |
| g) Bei Urnenbeisetzung mit Trauerfeier werden pauschal erhoben  | 80,00 €  |
| h) Bei Bedarf Bereitstellung eines Trägers bei der Urnenbeisetzung  | 35,00 €  |
| i) Bei der Bestattung von Totgeburten werden pauschal erhoben   | 80,00 €  |
| j) Bereitstellung eines Trägers bei der Bestattung von Totgeburten  | 35,00 €  |

### 3. Umbettungen

a)	Exhumierung von Leichen und Wiederbestattung im gleichen oder einem im Gemeindegebiet liegenden Friedhof (ohne Sarg) - zweimaliges Öffnen und Schließen des Grabes	510,00 €
b)	Exhumierung und Wiederbestattung von Leichen bei identischem Grab und Lage bis 180 cm Tiefe	330,00 €
c)	Exhumierung und Wiederbestattung von Leichen bei identischem Grab und Lage bis 240 cm Tiefe	370,00 €
d)	Exhumierung von Leichen zum Transport nach auswärts	330,00 €
e)	Exhumierung und Wiederbestattung von Urnen bei identischem Grab und Lage	45,00 €
f)	Exhumierung und Wiederbestattung von Urnen in einem neuen Grab mit anderer Lage im gleichen oder im Gemeindegebiet liegenden Friedhof	90,00 €
g)	Exhumierung von Urnen zum Transport nach auswärts	45,00 €